

SCHNEIDEWIND | RECHTSANWÄLTE
Friedrich-Ebert-Straße 50 · 14469 Potsdam

An die Mitglieder des BDB e.V.

JUSTUS SCHNEIDEWIND
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Vereidigter Buchprüfer

ANTJE WIDMER
Rechtsanwältin

POTSDAM
Friedrich-Ebert-Straße 50
14469 Potsdam
Telefon: 0331 2013990
Telefax: 0331 2013999
mail@schneidewind.legal

Potsdam, den 29.04.2020
180/13 MG

Information zur COVID 19 Gesetzgebung für Vereine

DR. IUR. LUTZ KÖSTER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

ULRIKE SYTHES, LL.M.
Rechtsanwältin

Sehr geehrte Mitglieder des BDB e.V.,

auf diesem Wege möchte ich Sie über die gesetzlichen Ausnahmeregelungen für Vereine informieren, welche im Zuge der Gesetzgebung zur Abmilderung der Folgen von der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht am 27.03.2020 getroffen wurden. Außerdem stelle ich kurz die aktuellen Regelungen für Berlin dar. Die wichtigsten Informationen hierzu sowie die gesetzlichen Regelungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

BERLIN
Goerzallee 255
14167 Berlin
Telefon: 030 80906544
Telefax: 030 80906545
berlin@schneidewind.legal

Falls Sie Fragen zu den neuen Regelungen haben oder eigene Versammlungen planen möchten, dann stehe ich Ihnen gern für eine rechtliche Beratung zur Verfügung.

RUTH BOHNENKAMP
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht
Fachanwältin für Erbrecht
Diplom-Finanzwirtin

DÜREN
Schenkelstraße 11
52349 Düren
Telefon: 02421 992436
Telefax: 02421 992437
dueren@schneidewind.legal

Mit freundlichen Grüßen

Justus Schneidewind
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Vereidigter Buchprüfer

SCHNEIDEWIND
RECHTSANWÄLTE & INSOLVENZVERWALTUNG
in Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Justus Schneidewind, Dr. iur. Lutz Köster

www.schneidewind.legal

I. Gesetz zur Abmilderung der Folgen von COVID-19-Pandemie vom 27.03.2020

Die folgenden Paragraphen nehmen stets Bezug auf das Gesetz zur Abmilderung der Folgen von COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht vom 27.03.2020. Den vollständigen Gesetzestext des § 5 habe ich beigefügt.

Gemäß § 5 Abs. 1 kann ein Vorstandsmitglied über die in der Satzung geregelte Amtszeit im Amt bleiben, solange er nicht abberufen wird oder ein Nachfolger bestellt wird.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 regelt, dass abweichend von § 32 BGB Abs. 1 S. 1 BGB der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen kann, an der Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz am Versammlungsort selbst teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Beispielsweise kann eine Versammlung an einem bestimmten Ort einberufen werden und die Teilnehmer können per Videotelefonie oder Telefonanruf teilnehmen. Auch andere elektronische Mittel sind denkbar. Hierbei kommt es auf die einzelnen Umstände an. Im Ergebnis muss es den Mitgliedern aber möglich sein ihre Mitgliederrechte auch auf elektronischem Wege ohne Benachteiligung auszuführen.

In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird der Fall geregelt, dass abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen kann, ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Die Vereinsmitglieder können somit von ihren Stimmrechten Gebrauch machen ohne, dass sie während der Veranstaltung selbst vor Ort sein müssen.

Nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 ist ein Beschluss abweichend von § 32 Abs. 2 BGB auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben sowie der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Auszug aus dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen von COVID-19-Pandemie vom 27.03.2020:

§ 5 Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

II. Regelungen für Großveranstaltungen in Berlin

Die folgenden Regelungen sind ein Auszug aus der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot von Großveranstaltungen vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie (Großveranstaltungsverbotsverordnung- GroßveranstVerbV) vom 28.04.2020. Die vollständige Verordnung habe ich beigefügt.

In Berlin sind öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen mit mehr als 1.000 zeitgleich Anwesenden bis zum 31. August 2020 untersagt. Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 zeitgleich Anwesenden sind bis einschließlich 24. Oktober 2020 verboten. Noch nicht absehbar ist, in welchem Umfang und Ausmaß den Veranstaltern Auflagen für die Zeit nach dem 31. August 2020 bzw. nach dem 24. Oktober 2020 auferlegt werden können.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Verbot von Großveranstaltungen vor dem Hintergrund der
SARS-CoV-2-Pandemie
(Großveranstaltungsverbotsverordnung – GroßveranstVerbV)**

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Großveranstaltungsverbotsverordnung

Die Großveranstaltungsverbotsverordnung vom 21. April 2020, verkündet am 21. April 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Verbot von Großveranstaltungen

- (1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, insbesondere Konzerte und ähnliche Musikveranstaltungen, Messen, Sportveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen sowie künstlerische Darbietungen jeder Art und Versammlungen mit mehr als 1000 zeitgleich Anwesenden (Großveranstaltungen) dürfen bis einschließlich 31. August 2020 nicht stattfinden.
- (2) Großveranstaltungen mit mehr als 5000 zeitgleich Anwesenden dürfen bis einschließlich 24. Oktober 2020 nicht stattfinden.
- (3) Soweit sich aus der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin vom 22. März 2020 weitergehende Einschränkungen ergeben, gehen diese den Bestimmungen von Absatz 1 und Absatz 2 vor.

§ 2

Sonstige Veranstaltungen

- (1) Öffentliche Veranstaltungen in Theatern, Konzert- und Opernhäusern dürfen bis einschließlich 31. Juli 2020 unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden nicht stattfinden.
- (2) Soweit sich aus der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin vom 22. März 2020

weitergehende Einschränkungen ergeben, gehen diese den Bestimmungen von Absatz 1 vor.

§ 3

Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. April 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 24. Oktober 2020 außer Kraft.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. April 2020 in Kraft.

Berlin, den 28. April 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung